

## Eckpunkte

### für die Festlegung

### von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen nach §§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 10a Abs. 7 ARegV

#### Einführung:

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag nach §§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 10a ARegV eingeleitet (BK4-23-001). Danach kann die Bundesnetzagentur zur Sicherstellung der Investitionsfähigkeit der Betreiber von Verteilernetzen oder zur Wahrung der Grundsätze insbesondere einer preisgünstigen Versorgung nach § 1 EnWG durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a i.V.m. § 24 EnWG abweichen oder diese ergänzen. Die Bundesnetzagentur kann dabei insbesondere

1. davon absehen, eine Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes für die jeweilige Regulierungsperiode insgesamt vorzunehmen,
2. die Festlegung auf neue Investitionen begrenzen sowie
3. einen Bezugszeitraum oder Bezugsgrößen für die Ermittlung kalkulatorischer Fremdkapitalzinsen bestimmen.

#### Ausgangslage:

Mit Gesetz vom 20.12.2022 hat der Gesetzgeber in § 118 Abs. 46d EnWG höchst kurzfristig eine Kompetenz zur Festlegung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Verteilernetzbetreiber im Kapitalkostenaufschlag geschaffen. Die Vorschrift nimmt eine Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021 teilweise vorweg und ist insoweit nur eine Übergangsregelung.

Die Vorschrift gibt der Bundesnetzagentur insbesondere die Kompetenz, im Wege der Festlegung Vorgaben zur Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Energieverteilernetzen im Kapitalkostenabgleich für neue Investitionen zu machen, die von § 10a Abs. 7 der ARegV abweichen, um den Finanzierungsstrukturen Rechnung zu tragen. Dabei sind die Ziele der Sicherstellung der Investitionsfähigkeit der Verteilernetzbetreiber auf der einen Seite und die Wahrung der Grundsätze einer preisgünstigen Versorgung auf der anderen Seite abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Wesentlicher Regelungsinhalt der geplanten Festlegung:

- Übertragung der Regelung für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber in § 10a Abs. 7 S. 4 - 8 ARegV

Bei der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen ist der sich für das jeweilige Anschaffungsjahr ergebende kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz anzuwenden. Es wird also abweichend von § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV i.V.m. § 7 Abs. 7 StromNEV bzw. GasNEV nicht mehr auf einen Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre zurückgegriffen und dieser für die Dauer der Regulierungsperiode festgehalten, sondern – zunächst als Planwert – auf den zum Antragszeitpunkt aktuellsten Fremdkapitalzinssatz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres, in der Regel also auf den des Vorjahres. Differenzen zwischen Plan- und Ist-Werten werden dann später im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs sowohl für die Zinsen als auch für die Investitionen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Zur Ermittlung dieses kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes ist – analog zu der Regelung für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber in § 10a Abs. 7 S. 5 ARegV – das arithmetische Mittel aus den folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen oder Zinsreihen anzusetzen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen und
2. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Die Fremdkapitalkonditionen werden für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag durch die Gewichtung der jährlichen Anlagenzugänge mit dem Jahresmittelwert der Zinsreihen aus Krediten und Unternehmensanleihen ermittelt. Durch die Berücksichtigung der Anlagenzugänge (und somit der Anschaffungskosten der Anlagen) werden jeweils die Marktkonditionen der Fremdfinanzierung zum Finanzierungszeitpunkt der Investitionen angemessen berücksichtigt.

Als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen ist das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach Fertigstellung erstmals aktiviert wurde; dabei bleiben bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Fremdkapitalzinssatzes frühere Aktivierungen derselben Anlagen als Anlagen im Bau außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagegut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert.

- Die Regelung soll für neue Investitionen in die Elektrizitäts- und Gasverteilernetze ab dem 01.01.2024 gelten.